



GESCHÄFTSORDNUNG

ALLGEMEINE GÜLTIGKEIT

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für Tagungen/Sitzungen des ÖBV ist in folgende Abschnitte unterteilt:
 - Abschnitt 1 – Verbandstage
 - Abschnitt 2 – Sitzungen der Länderkonferenz
 - Abschnitt 3 – Vorstandssitzungen
 - Abschnitt 4 – Sitzungen der übrigen Gremien des ÖBV
 - Abschnitt 5 - Allgemeine Bestimmungen
 - Abschnitt 6 – Verwaltung von Schriftgut

- (2) Für alle, in der Satzung und den Ordnungen genannten Fristen gilt das Datum des Poststempels.

ABSCHNITT 1

Verbandstage

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung §12 und §13 sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes und die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung im Abschnitt 5.

§ 01 Einberufung

- (1) Die Einberufung des, aller vier Jahre in der ersten Jahreshälfte stattfindenden ordentlichen Verbandstages erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann mittels Länderkonferenzbeschluss jederzeit einberufen werden.

- (3) Er ist des Weiteren auf Verlangen und aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. In den vorgenannten Fällen hat der außerordentliche Verbandstag längstens innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

§ 02 Fristen

Die Einladung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Zusendung der Vollmachtformulare für den Erhalt der Stimmkarten hat acht Wochen vor dem Verbandstag an alle Stimmberechtigten zu erfolgen.

- (1) Stimmkarten von nicht anwesenden Stimmberechtigten werden bei Vorlage einer Vollmacht beim Verbandstag ausgehändigt

- (2) Die Antragsfrist wird auf mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag festgelegt und dieser Termin ist auf der Einladung anzuführen.
- (3) Alle termingerecht eingegangenen Anträge sind den Stimmberechtigten bis mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in geeigneter Form unter Angabe des Antragstellers zuzuleiten.
- (4) Im Falle einer vom ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag durchzuführenden Wahl ist von der Länderkonferenz innerhalb einer Woche nach Einberufung des Verbandstages eine Person für das, zu installierende Wahlkomitee namhaft zu machen. Dazu ist dessen Einverständnis einzuholen.

§ 03 Leitung

- (1) Der Verbandstag wird von einem im Vorstand festzulegenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees.

§ 04 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Das Wahlkomitee besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.
- (3) Das Wahlkomitee präsentiert zu Beginn eine Wahlliste mit den Namen der Vorgeschlagenen, die für die bevorstehende Legislaturperiode eine lt. Satzung, § 12, Pkt. 9 Funktion ausüben können.
- (4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die durch das Wahlkomitee zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß der Satzung §12 Pkt.9 erfüllen. Wählbar sind nur diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die ggf. auf sie fallende Wahl annehmen.
- (5) Eine schriftliche und geheime Wahl erfolgt nur, wenn ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt und angenommen wird.
- (6) Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

§ 05 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme ist in der Satzung §12, Pkt.5 geregelt.

§ 06 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist in der Satzung §12, Pkt.6 geregelt und wird wie folgt ausgelegt:

- (2) Alle Mitgliedsvereine mit mindestens 6 gemeldeten Einzelmitgliedern nehmen das Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter wahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sowie die Referatsleiter besitzen jeweils ein Stimmrecht. Sie müssen dies persönlich wahrnehmen.
- (4) Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes besitzen kein persönliches Stimmrecht.
- (5) Landesverbandspräsidenten besitzen jeweils ein persönliches Stimmrecht, können dies mit Vollmacht an Vertreter ihres Landesverbandes oder an Vorstandsmitglieder delegieren. Daher können Vorstandsmitglieder zusätzlich zu ihrer eigenen persönlichen Stimme auch die Stimme eines Landesverbandspräsidenten wahrnehmen.
- (6) Die im Vorstand vertretenden Landesverbandspräsidenten oder dessen bevollmächtigte Vertreter können zusätzlich die Stimmen der Mitgliedsvereine ihres Landesverbandes wahrnehmen, wenn sie dazu bevollmächtigt sind.

§ 07 Kostenerstattung

- (1) Eine Reisekostenerstattung lt. FO / Anlage II – Erstattungen und Vergütungen erfolgt für Funktionäre des ÖBV:
 - a) Mitglieder der Länderkonferenz
 - b) Mitglieder des Vorstandes
 - c) Referatsleiter
 - d) Rechnungsprüfer
 - e) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Generalsekretariats
 - f) ÖBV-angestellte Trainer
 - g) geladene Gäste
 - h) Ehrenpräsident
- (2) Eine Kostenerstattung muss im Jahresbudget kalkuliert sein.

§ 08 Niederschriften / Protokolle

- (1) Es gelten die Bestimmungen im § 8 / Abschnitt 5 der GO.
- (2) Die Verteilung des Protokolls erfolgt mit folgendem Empfängerschlüssel:
 - a) Mitgliedsvereine
 - b) Landesverbandspräsidenten
 - c) Mitglieder der Länderkonferenz
 - d) Mitglieder des Vorstandes
 - e) Referatsleiter
 - f) Rechnungsprüfer

ABSCHNITT 2

Sitzungen der Länderkonferenz

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung §14 und §15 sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes und die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung im Abschnitt 5.

§ 01 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Länderkonferenz erfolgt mittels persönlicher Einladung durch den Vorsitzenden an die Mitglieder der Länderkonferenz.
- (2) Die Sitzungen der Länderkonferenz finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im Jänner/Februar statt.

§ 02 Fristen

- (1) Die Einladungen sowie die Tagesordnung werden mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Länderkonferenz verschickt.
- (2) Beschlussvorlagen sind mindestens 21 Tage vor Durchführung der Länderkonferenz den Mitgliedern zuzuleiten. Ausgenommen sind Beschlussvorlagen betreffend Jahresabschluss und Budget-Entwurf, die mindestens sieben Tage vor Durchführung der Länderkonferenz den Mitgliedern zugestellt werden müssen.

§ 03 Leitung

Die Sitzungen der Länderkonferenz werden durch den Vorsitzenden der Länderkonferenz geleitet.

§ 04 Tagesordnung

Es sind die nachfolgenden Tagesordnungspunkte abzuhandeln.

- (1) Begrüßung und Einleitung
- (2) Bestätigung der Tagesordnung
- (3) Protokollkontrolle
- (4) Fortschrittsberichte
- (5) Haushaltsbericht des Vorjahres
- (6) Budget - Beschlussvorlage
- (7) div. Beschlussvorlagen
- (8) div. Anträge
- (9) Allfälliges

§ 05 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen der Länderkonferenz sind die lt. Satzung § 14, Pkte. 1-5 jeweils gewählten Mitglieder der Länderkonferenz, die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer sowie der Generalsekretär.
- (2) Den Mitgliedern der Länderkonferenz ist es zur fachlichen Beratung gestattet, Gäste einzuladen.

§ 06 Stimmberechtigung

- (1) Ausschließlich die Mitglieder der Länderkonferenz besitzen ein persönliches Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht darf entsprechend §14 Satzung übertragen werden.

§ 07 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen der GO / Abschnitt 5, § 4 gefasst.

§ 08 Niederschriften / Protokolle

- (1) Es gelten die Bestimmungen im § 8 / Abschnitt 5 der GO.
- (2) Die Verteilung des Protokolls erfolgt mit folgendem Empfängerschlüssel:
 - a) Mitglieder der Länderkonferenz
 - b) Landesverbandspräsidenten
 - c) Mitglieder des Vorstandes
 - d) Referatsleiter
 - e) Rechnungsprüfer

§ 09 Ausschüsse / Arbeitsgruppen

- (1) Die Länderkonferenz ist berechtigt zur Vorbereitung von Beschlüssen, Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen zu bilden.
- (2) Die Arbeit dieser Ausschüsse / Arbeitsgruppen ist durch entsprechende finanzielle Mittel im Budget des ÖBV sicher zu stellen.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Eine Reisekostenerstattung lt. FO / Anlage II – Erstattungen und Vergütungen erfolgt für
 - a) die Mitglieder der Länderkonferenz
 - b) die Vorstandsmitglieder
 - c) den Generalsekretär
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) geladene Gäste

- (2) Eine Kostenerstattung muss im Jahresbudget kalkuliert sein.

ABSCHNITT 3

Vorstandssitzungen

§ 01 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mittels persönlicher Einladung durch den Präsidenten an die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt.
- (3) Über die Durchführung der Vorstandssitzungen sind die Mitglieder der Länderkonferenz, die Landesverbandspräsidenten, die Referatsleiter, der Finanzadministrator und der Generalsekretär in Kenntnis zu setzen.

§ 02 Fristen

- (1) Die Mitteilung zur Durchführung der Vorstandssitzung sowie die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Mit der Bekanntgabe ist die Tagesordnung mit den Kernthemen zu veröffentlichen.

§ 03 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder und mit beratender Stimme der Generalsekretär.
- (2) Es können zur fachlichen Beratung Gäste eingeladen werden.

§ 04 Kostenerstattung

- (1) Eine Reisekostenerstattung lt. FO / Anlage II – Erstattungen und Vergütungen erfolgt für
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) der Generalsekretär
 - c) geladene Gäste
- (2) Eine Kostenerstattung muss im Jahresbudget kalkuliert sein.

§ 05 Niederschriften / Protokolle

- (1) Es gelten die Bestimmungen im § 8 / Abschnitt 5 der GO.
- (2) Die Verteilung des Protokolls erfolgt mit folgendem Empfängerschlüssel:
 - a) Mitglieder der Länderkonferenz

- b) Landesverbandspräsidenten
- c) Mitglieder des Vorstandes
- d) Referatsleiter
- e) Rechnungsprüfer

ABSCHNITT 4

Sitzungen der übrigen Gremien des ÖBV

Die Arbeit des Vorstandes wird durch Ausschüsse und Referate (Forum) unterstützt. Es können Sitzungen abgehalten werden.

§ 01 Einberufung von Ausschusssitzungen

Die Vizepräsidenten berufen die Sitzungen der Ausschüsse je nach Bedarf zeitnah ein und leiten diese.

Vizepräsident Wettkampfsport	-> Wettkampfausschuss
Vizepräsident Leistungssport	-> Leistungssportausschuss
Vizepräsident Breitensport	-> Breitensportausschuss
Vizepräsident Finanzen	-> Finanzausschuss

§ 02 Teilnahmeberechtigung für Ausschusssitzungen

An den Sitzungen der Ausschüsse sind teilnahmeberechtigt:

(1) Wettkampfausschuss

- Referatsleiter für Erwachsenen-Spielbetrieb (RfESp)
- Referatsleiter für Nachwuchs-Spielbetrieb (RfNSp)
- Referatsleiter für Schiedsrichterangelegenheiten (RfSchA)
- Referatsleiter für Bundesligaangelegenheiten (RfBLA)
- Referatsleiter für Ranglistenangelegenheiten (RfRLA)

(2) Leistungssportausschuss

- Referatsleiter für Aus- und Fortbildung (RfAFb)
- Referatsleiter für Leistungs- u. Spitzensport (RfLSp)

(3) Breitensportausschuss

- Referatsleiter für Schulsport (RfSchSp)
- Referatsleiter für Frauensport (RfFSp)
- Referatsleiter für Breitensportevents (RfBSpE)

(4) Finanzausschuss

- Generalsekretär
- Finanzadministrator

Zu jeder Ausschusssitzung können bei Bedarf Gäste mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 03 Einberufung von Referatssitzungen

Die jeweiligen Referatsleiter berufen Sitzungen der Referate je nach Bedarf zeitnah ein und leiten diese.

§ 04 Teilnahmeberechtigung für Referatssitzungen

An den Sitzungen der Referate sind alle Referatsmitglieder teilnahmeberechtigt. Bei Bedarf können Gäste mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 05 Kostenerstattung

- (1) Eine Reisekostenerstattung lt. FO / Anlage II – Erstattungen und Vergütungen erfolgt für
 - a) Ausschussmitglieder
 - b) Referatsmitglieder
 - c) geladene Gäste
- (2) Eine Kostenerstattung muss im Jahresbudget kalkuliert sein.

§ 06 Niederschriften / Protokolle

- (1) Es gelten die Bestimmungen im § 8 / Abschnitt 5 der GO.
- (3) Die Verteilung des Protokolls erfolgt mit folgendem Empfängerschlüssel:
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) Sitzungsteilnehmer

ABSCHNITT 5

Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Anträge / Berichterstattung / Abstimmung

- (1) Das Wort wird zunächst dem Antragsteller/Berichterstatter erteilt, danach erfolgt die Aussprache.
- (2) Nach der Aussprache und vor der Abstimmung hat der Antragsteller/Berichterstatter das letzte Wort.
- (3) Anträge, die dieselben Inhalte haben, können zusammen beraten werden.
- (4) Ergänzungs- und Änderungsanträge zu den satzungsgemäß eingereichten Anträgen, wie auch Anträge auf Aufhebung bereits gefasster Beschlüsse bedürfen ihrer Zulassung und müssen wie Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 02 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge können nach der Antragsfrist einlangen und zugelassen werden.
- (2) Die Frage der Dringlichkeit und somit die Annahmen des Antrages ist ggf. nach vorheriger Anhörung der Begründung durch den Antragsteller jedoch ohne Aussprache per Beschluss zu entscheiden.

§ 03 Worterteilung zu Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

- (1) Anträge zur GO können u.a. sein:
 - a) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages/ der Sitzung
 - e) Antrag auf Beendigung des Verbandstages/ der Sitzung
- (2) Anträgen zur GO ist jederzeit und auch außerhalb einer Rednerfolge/-liste das Wort zu erteilen.
- (3) Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.
- (4) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 04 Abstimmung zu Anträgen / Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung zu Anträgen kann schriftlich (Umlaufbeschluss) oder durch Handaufhebung erfolgen.
- (2) Wird die Abstimmung geheim gewünscht, muss dies mindestens von der Hälfte der Stimmberechtigten verlangt werden.
- (3) Angezweifelte Abstimmungen, es genügt eine Stimme, müssen wiederholt werden.
- (4) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Liegen zu einer Sache mehre Anträge vor, so ist der zu erst, der am weitestführenden ist behandelt werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Verbandstag zuvor die Reihenfolge der Behandlung von Anträgen festgelegt hat.
- (6) Zusatzanträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und kommen gesondert zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Satzung keine gesonderte Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. (siehe Satzung §12,Pkt.10.)

§ 05 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Worterteilung erfolgt vom Leiter der Tagung/Sitzung in der Reihenfolge der Meldungen.

- (2) Einem Antragsteller oder Berichterstatter kann durch den Leiter der Tagung/Sitzung auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (3) Der Leiter der Tagung/Sitzung kann außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss der Tagung/Sitzung festgelegt werden.
- (5) Die Antragsteller / Berichterstatter können als Erste und Letzte das Wort erhalten.

§ 6 Wortentziehung

- (1) Abschweifende Redner kann der Leiter der Tagung /Sitzung „zur Sache“ ermahnen bzw. im Wiederholungsfall das Wort entziehen.
- (2) Beleidigende bzw. verletzende Wortmeldungen kann der Leiter der Tagung/Sitzung mit den Worten „zur Ordnung“ begegnen, er darf rügen und das Wort entziehen.
- (3) Der Wortentzug gilt dann für die gesamte weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.
- (4) Über einen etwaigen Einspruch des Gerügten entscheiden die Teilnehmer der Tagung/Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ausschluss von der Tagung

- (1) Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen Anordnungen des Leiters der Tagung/Sitzung verstoßen, beleidigen oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören können vom Leiter der Tagung/Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheiden die Teilnehmer der Tagung/Sitzung mit einfacher Mehrheit

§ 8 Ergebnisprotokoll

- (1) Zu jeder, in der GO genannten Tagung/Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Dabei sind mindestens die nachfolgenden Punkte zu dokumentieren.
 - Angaben: Ort, Tag und Zeit (von bis) der Tagung
 - Zahl der Erschienen und die Zahl der Stimmberechtigten und Zahl Stimmen
 - Tagungsleiter / Protokollführer
 - Tagesordnung
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
 - TOP Wahlen, die Abstimmungsergebnisse und die Erklärung über die Annahme der Wahl
 - Verteilerschlüssel des Protokolls
- (2) Der Protokollant ist durch den Leiter der Tagung/Sitzung vor Beginn der Sitzung zu bestimmen.

- (3) Den Teilnehmern der Tagung/Sitzung ist das Protokoll innerhalb einer Frist von 14 Tage nach Ende der Tagung/Sitzung vorzulegen.
- (4) Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und dem Protokollschreiber zu unterfertigen.
- (5) Der Schlüssel zur Verteilung des Protokolls ist unter den jeweiligen Abschnitten der GO festgelegt.
- (6) Die Teilnehmer der Tagung/Sitzung sind berechtigt, innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen Widerspruch gegen das Protokoll zu erheben.
- (7) Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist die Berichtigung bis zu einer Frist von 10 Tagen den Teilnehmern der Tagung/Sitzung erneut zuzustellen.
- (8) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ist der Widerspruch unverzüglich allen stimmberechtigten Teilnehmern der Tagung/Sitzung zuzustellen, die innerhalb von 4 Wochen nach Absenden des Widerspruchs diesem zustimmen oder ablehnen können. Eine nicht fristgerechte Äußerung gilt als Ablehnung.
- (9) Das Ergebnis dieser Abstimmung ist allen Teilnehmern der Tagung/Sitzung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Einsatz von Ton- und Bildträgern ist grundsätzlich zulässig, wenn keiner der Teilnehmer widerspricht.

ABSCHNITT 6

Verwaltung von Schriftgut

- (1) Das Generalsekretariat ist die zentrale Verwaltungsstelle des Verbandes.
- (2) Das Schriftgut wird im Generalsekretariat verwaltet und archiviert.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 5. Februar 2011 in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 29.3.2013 in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 03.02.2018 in Kraft.